

## Reform von arbeitsmarktlichen Instrumenten SGB II/III in 2012

---

# „Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“

## Reform von arbeitsmarktlichen Instrumenten SGB II/III in 2012

---

### Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- 2./3. Lesung im Bundestag (Sitzung vom 23.09.2011) ist erfolgt,
- Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales hierzu liegt vor
- Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2012
- gesonderte Übergangsregelungen bestehen nicht

### Ziele des Vorhabens

- Mehr Dezentralität
- Höhere Flexibilität
- Größere Individualität
- Höhere Qualität
- Mehr Transparenz

## Reform von arbeitsmarktlichen Instrumenten SGB II/III in 2012

### Kritik am ersten Referentenentwurf:

- intendierte Ziele werden nicht unterstützt
- weiter primär am SGB III Klientel orientiert
- SGB II orientierte Neuerungen finden kaum statt
- Regelung bleibt grundsätzlich der bisherigen Logik verhaftet

### Zitat:

„Das Recht der Arbeitsförderung (SGB III) bleibt das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).“

Zitat aus der aktuellen Gesetzesbegründung der Bundesregierung

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

### Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- Paragraphennummer ändert sich von §46 (alt) in §45 (neu)
- Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts bleibt bei Ausschreibungen von Maßnahmen
- Zusätzliche Einführung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines
  - kann zeitlich und regional befristet werden
  - gültig für alle Maßnahmen nach §45 SGB III n.F., MAG,
  - Maßnahmen benötigen eine Zulassung, diese bescheinigt Voraussetzungen, legt Maßnahmeziel und –inhalte fest
  - ersetzt auch den bekannten Vermittlungsgutschein (VGS)
  - evtl. besteht sogar ein gesetzlicher Anspruch

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern (MAG)**

- Langzeitarbeitslosen oder Jugendliche (u25) können an Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG) bis zu 12 Wochen teilnehmen.
- Verlängerte Dauer einer MAG von 4 auf 6 Wochen innerhalb der Maßnahmen

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### **Berufswahl und Berufsausbildung**

- Berufsorientierungsmaßnahmen werden ausschließliche Zuständigkeit der BA, keine Verwendung von SGB II-Eingliederungsmitteln mehr möglich
- Berufseinstiegsbegleitung wird Regelinstrument im SGB III
- Die Praktikumsphasen während einer BVB werden nicht mehr zeitlich begrenzt
- AbH wird erweitert
- Bei Teilnahme an BaE entfällt die ehemals verpflichtende Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

- Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden zusammengefasst, es wird einen allgemeinem Zuschuss (§§ 88 und 89) in Höhe von max., 50% für bis zu 12 Monaten geben
- es wird einen gesonderten EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§90) in Höhe von max. 70% und bis zu 24 Monate geben
- der Gründungszuschuss wird angepasst
- die Eingliederungsförderung von Selbstständigen wird nochmals erweitert, in Zukunft können im Rechtskreis SGB II gezielte Beratungsangebote gefördert werden

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### Öffentlich geförderte Beschäftigung

- Alle bekannten Instrumente (AM, AS, Bürgerarbeit, Jobperspektive, Einzel-AM...) werden zu nur noch 2 Instrumenten zusammengefasst
  - geförderte Arbeitsverhältnisse (§ 16e SGB II n.F.)
  - Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwand (§ 16d SGB II n.F.)

Für beide gilt

- Anwendung nur, wenn alle anderen Instrumente ausgeschöpft worden sind
- Verbleib eines Teilnehmers insgesamt nicht mehr als 4 Jahre



## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### **Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung**

- Mindestvoraussetzungen sind Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität
- erhöhte Sorgfaltspflicht seitens des Jobcenter EN nötig
- maximaler Verbleib in AM 24 Monate innerhalb von 5 Jahren
- entstehende Kosten beim „Anbieter“ können auf Antrag erstattet werden
- Zusätzlich können Personalkosten für besondere Anleitungsbedarfe erstattet werden
- die Regelungen zum Mehraufwand ändern sich nicht
- Die Nachrangigkeit zu anderen Instrumenten festgeschrieben
- Keine ergänzende Qualifizierung mehr möglich

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### **geförderte Arbeitsverhältnisse (§ 16e SGB II n.F.)**

- Zuweisung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (mindestens zwei zusätzliche Vermittlungshemmnisse)
- Insbesondere sollen für einen Zeitraum von 6 Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nachgewiesen sein
- Arbeitsmarktprognose für die nächsten 24 Monate muss negativ sein
- innerhalb von 5 Jahren max. für eine Dauer von 24 Monaten möglich
- Zuschuss in Höhe von bis zu 75% des AG-Bruttoentgeltes
- zur Verfügung stehende Finanzmittel für Leistungen nach §16e und 16f betragen max. 20% der allgemeinen Eingliederungsleistungen

## wesentliche Änderungen der arbeitsmarktlichen Instrumente SGB II/III

---

### „freie“ Förderung

- weiterhin Finanzierung aus den Eingliederungsmitteln nach § 16f SGB II
- für die langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten und Jugendliche (u25) wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben
- Leistungen, welche dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind dürfen nicht gefördert werden
- zur Verfügung stehende Finanzmittel für Leistungen nach §16e und 16f betragen max. 20% der allgemeinen Eingliederungsleistungen
- Projektförderungen sind prinzipiell nach §§ 23,44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) möglich